

Anhang 2 der Promotionsordnung der Fakultät II, Natur- und Sozialwissenschaften, der Universität Vechta

Anforderungen zur Veröffentlichung der Dissertation (nach § 13 (3))

In § 13 (1) der Promotionsordnung der Fakultät II ist geregelt, dass die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muss. Hierzu hat die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Universität bestimmten Exemplar der Universitätsbibliothek Vechta unentgeltlich 3 gedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind der Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind und eine eidesstattliche Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung oder
- b) der Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift bzw. in Zeitschriften oder
- c) der Nachweis der Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren bestätigt.

Zusätzliche Anforderungen:

- Die Exemplare müssen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung der Namen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der weiteren Gutachter/innen bezeichnet ist als „Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors“, wobei die entsprechende Zusatzbezeichnung des Grades anzufügen ist.
- In den Fällen nach Buchst. b) und c) müssen die drei abzugebenden Exemplare dieses Titelblatt als Einlage enthalten.
- In den Fällen nach Buchst. a) überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Universität Vechta das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten, ohne dass davon die Urheberrechte berührt wären.

In begründeten Fällen kann mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission und der Erstgutachterin oder des Erstgutachters die Veröffentlichung in anderer Form erfolgen.